Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien - Kl. 734 (83)

Der Versicherer leistet bis zu dem vereinbarten Betrag Entschädigung auch für Schäden an Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (§ 1 Nr. 1 AGlB) der versicherten Scheibe selbst vorliegt.